



GZ W 1766/4/1-IV/4/91

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Steueranrechnung bei abweichendem Wirtschaftsjahr (EAS 42)

Ausländische Steuern sind nach Maßgabe der Bestimmungen der in Betracht kommenden Doppelbesteuerungsabkommen auf jene österreichische Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) anzurechnen, die auf die anrechnungsbegünstigten ausländischen Einkünfte entfällt. Dies hat u.a. zur Folge, dass **Einkünfteidentität** nicht aber **Steuerzeitraumidentität** bestehen muss. Fließen daher Gewinnausschüttungen einer schweizerischen GesmbH und einer deutschen AG einer österreichischen Personengesellschaft im **Kalenderjahr 1990** zu und wird dieser Dividendenertrag im Jahresabschluss über das **Wirtschaftsjahr 1990/91** erfasst und folglich erst im **Veranlagungsjahr 1991** in Österreich besteuert, dann sind die in der Schweiz im Jahr 1990 erhobene Verrechnungssteuer und die in Deutschland im Jahr 1990 erhobene Kapitalertragsteuer auf die bei der Veranlagung 1991 vorzuschreibende österreichische Einkommensteuer der Personengesellschafter anzurechnen.

18. November 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: